

# Verordnung über die Entschädigung des Präsidenten der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung

RRB vom 4. März 1997

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom  
27. September 1992<sup>1)</sup> und § 116 des Gesetzes über die Berufsbildung und  
die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup>

beschliesst:

## *§ 1. Zweck*

Diese Verordnung regelt die Entschädigung des Präsidenten der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung.

## *§ 2. Sitzungsgeld und Pauschalentschädigung*

Der Präsident der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung erhält zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld als Kommissionspräsident von 130 Franken pro Sitzung eine pauschale Entschädigung von 105 Franken pro Beschwerdefall.

## *§ 3. Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Regierungsratsbeschluss vom 3. April 1984 über die Entschädigung für den Präsidenten des Rekursausschusses der Kantonalen Berufsbildungskommision<sup>3)</sup> wird aufgehoben.

## *§ 4. Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft und gilt solange, bis im Rahmen der generellen Überprüfung der Nebenentschädigungen eine Neuregelung getroffen wird. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 15. Mai 1997 unbenutzt abgelaufen

---

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

<sup>2)</sup> BGS 416.111.

<sup>3)</sup> Nicht publiziert.